

Versicherungsschutz und Covid-19

Die Corona-Pandemie hat unsere Lebensumstände stark verändert. Privat und auch beruflich. Zusammenhalten, in Zeiten von Social Distancing, ist wichtiger denn je.

Auch wir stehen Ihnen in diesen turbulenten Tagen natürlich zur Seite und haben hier für Sie die häufigsten Fragen rund um Ihren privaten Versicherungsschutz zusammengetragen.



Reise-Krankenversicherung	2
Nachbarschaftshilfe	4
Unfallversicherung.....	5
Finanzielle Einschränkungen.....	7

Reise-Krankenversicherung

Ich bin mit dem Coronavirus infiziert. Bin ich durch meine Auslandsreise-Krankenversicherung versichert?

Sollten Sie sich während Ihrer Auslandsreise mit dem Coronavirus infizieren, sind die dadurch vor Ort anfallenden medizinisch notwendigen Behandlungskosten durch Ihre Reise-Krankenversicherung grundsätzlich versichert!

Dies trifft auch zu, wenn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Coronavirus als Pandemie klassifiziert.

Ist es möglich, meine Auslandsreise-Krankenversicherung zu stornieren, wenn ich die Reise aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus nicht antreten kann?

Einzelverträge, die nur für diese Reise abgeschlossen wurden, können storniert werden. Dies gilt nicht für Jahresverträge, die für beliebig viele Reisen bestehen.

Reiserücktrittsversicherung

Greift die Reiserücktrittsversicherung, wenn ich am Coronavirus erkranke und die Reise nicht antreten kann?

Ja, eine Erkrankung ist ein versichertes Ereignis.

Kann ich eine Reise aus Angst vor einer möglichen Ansteckung stornieren?

Jeder Reisende hat das Recht zum Rücktritt. Aber Reiseveranstalter oder andere Leistungsträger sind grundsätzlich berechtigt, die bei Abschluss vereinbarten Stornogebühren zu berechnen.

Die Stornogebühren sind in diesem Fall **nicht versichert**.

Welche Regelungen gelten in der Reiserücktrittsversicherung bzgl. des Coronavirus?

Die Reiserücktrittsversicherung schützt Sie, wenn Sie wegen einer unerwarteten und schweren Erkrankung von Ihrer Reise zurücktreten müssen. Die Angst zu erkranken, stellt kein versichertes Ereignis dar.

Leistet die Reiserücktrittsversicherung bei einer offiziellen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes?

Eine Warnung des Auswärtigen Amtes stellt **kein versichertes** Ereignis dar. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinreise an die Leistungsträger.

Wird der Beitrag meiner Reiserücktrittsversicherung erstattet, wenn meine Reise nach China vom Veranstalter abgesagt wird?

Barmenia: Der Beitrag der Reiserücktrittsversicherung kann auf eine andere Reise umgebucht werden. Findet keine Umbuchung statt, so ist in diesem Fall auch eine Erstattung möglich.

HanseMerkur: keine Erstattung

Werden die Mehrkosten übernommen, wenn ich nicht selbst erkrankt bin, aber aufgrund einer Quarantäne-Situation die Reise- oder Rückreise nicht antreten kann?

Eine eventuelle Quarantäne-Situation ist nicht versichert. Es handelt sich um einen sogenannten "Eingriff von hoher Hand". Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. den jeweiligen Leistungsträger.

Kann ich von meiner Reiserücktrittsversicherung Gebrauch machen, wenn die Behörde den Urlaubsort zwar nicht von der Außenwelt abriegelt, aber starke Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen vornimmt?

Nein, der Versicherungsschutz gilt nur für die in den Versicherungsbedingungen aufgelisteten versicherten Ereignisse. Eine Stornierung aufgrund von Einschränkungen am Urlaubsort gehört nicht dazu. Es besteht auch kein Versicherungsschutz, wenn man nicht ins Urlaubsland einreisen darf und zurückgeschickt wird.

Bin ich in der Reiserücktrittsversicherung versichert, wenn ich in ein Gebiet mit einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes reise?

Nein. Für Reisen in Regionen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Nachbarschaftshilfe

Welche Versicherung leistet, wenn ich auf die Kinder meiner berufstätigen Freunde oder Bekannten aufpasse und denen etwas passiert?

In diesen Fällen übernimmt die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung die Behandlungskosten. Liegt ein schwerer Unfall zu Grunde und das Kind behält dauerhafte Beeinträchtigungen, wie eine Behinderung, kann auch eine Kinder-Unfallversicherung weiterhelfen.

Wer ersetzt den Schaden, wenn Nachbarskinder in meiner Wohnung etwas kaputt machen?

In diesem Fall ersetzt die private Familienhaftpflichtversicherung der Eltern den Schaden. Kinder sind grundsätzlich in der Privathaftpflichtversicherung der Eltern mitversichert, in der Regel bis sie die Erstausbildung abgeschlossen haben.

Bei der Haftungsfrage ist unter anderem das Alter des Kindes und die Schadenursache entscheidend. Kinder sind laut Gesetz bis zu ihrem siebten Geburtstag deliktunfähig.

Eltern müssen nur dann für einen durch das Kind verursachten Schaden aufkommen, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.



Wer ersetzt den Schaden, wenn der Nachbarshund in meiner Wohnung etwas kaputt macht, während ich auf ihn aufpasse?

In diesem Fall muss der Hundehalter für den Schaden aufkommen, den sein Hund verursacht hat. Hat dieser eine Hundehalterhaftpflicht abgeschlossen, übernimmt die Versicherung dieses Risiko und kommt für die entstandenen Schäden auf.

Der Versicherungsschutz einer Hundehalterhaftpflicht enthält üblicherweise:

- **Personenschäden** (z.B. Schmerzensgeld, Behandlungskosten nach einem Biss)
- **Sachschäden** (z.B. ein Hund zerstört das Sofa des „fremden Hüters“)
- **Vermögensschäden** als Folge eines Personen- oder Sachschadens (z.B. der Verdienstaufschlag einer durch den Hund verletzten Person)

Unfallversicherung

Zahlt die private Unfallversicherung bei einer Infektion mit Covid-19?

Ihre private Unfallversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn ein Unfall dauerhafte körperliche oder geistige Beeinträchtigungen zur Folge hat oder sogar zum Tod führt. In einigen Tarifen wird bereits Versicherungsschutz für die Folgen einiger Infektionskrankheiten gewährt. Covid-19 fällt in der Regel allerdings nicht unter die versicherten Infektionskrankheiten.

Bin ich beim Arbeiten gesetzlich unfallversichert?

Grundsätzlich sind Sie während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und auf dem Weg zu und von der Arbeit als Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch für Kinder auf dem Weg zur bzw. in der KiTa, Schüler, Studenten sowie Ehrenamtliche. Für Unfälle, die nicht in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, leistet die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Doch **Achtung** beim Arbeiten in **Homeoffice**! Hier ist nicht immer leicht zu entscheiden, was zur Arbeit gehört und was nicht? Mit dieser Frage befassen sich Gerichte regelmäßig – mit Auswirkungen für den Versicherungsschutz. Der [GDV](#) (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V) nennt einige Beispiele dazu:

Beispiel-Urteil 1: Sturz beim Wasserholen

Wer sich im Homeoffice etwas zu essen oder zu trinken holt und dabei stürzt, ist nicht versichert. Ein Arbeitnehmer war im Homeoffice in seiner Dachgeschosswohnung zum Wasser holen die Treppe hinuntergestiegen und schwer gestürzt. Das Bundessozialgericht hat 2016 entschieden, dass dieser Sturz nicht gesetzlich unfallversichert ist. „Wenn bei einer häuslichen Arbeitsstätte (Home-Office) ein Weg innerhalb des Wohngebäudes zurückgelegt wird, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (hier: Trinken) nachzugehen“, so das Urteil, bestehe kein Versicherungsschutz. Laut Bundessozialgericht könne man den Arbeitgeber nicht für die Risiken in der privaten Wohnung des Arbeitnehmers verantwortlich machen. (Bundessozialgericht, Aktenzeichen B 2 U 5/15 R)

Beispiel-Urteil 2: Sturz beim Wasserlassen

Im Büro ist der Weg zur Toilette gesetzlich unfallversichert. Im Homeoffice gilt diese Regel nicht. So sieht es jedenfalls das Sozialgericht München. Ein Arbeitnehmer war auf dem Rückweg vom heimischen WC gestürzt und wollte den Sturz als Arbeitsunfall geltend machen. (Aktenzeichen: S 40 U 227/18).

Beispiel-Urteil 3: Sturz auf dem Weg zur Kita

Wer sein Kind auf dem Weg zur Arbeit in einer Kita absetzt, ist gesetzlich unfallversichert. Diese Regelung besteht seit 1971. Wer dagegen auf dem Weg von der Kita zum Heimarbeitsplatz stürzt, ist es laut Bundessozialgericht nicht.

Eine Mutter stürzte mit dem Fahrrad auf Blitzeis und brach sich den Ellenbogen. Sie war auf dem Rückweg von der Kita zu ihrem Heimarbeitsplatz. Ihre Krankenkasse wollte die Behandlungskosten (19.000 €) vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückholen – vergeblich. Sowohl das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen als auch das Bundessozialgericht sahen darin keinen Arbeitsunfall (Aktenzeichen: B 2 U 19/18 R).

Damit steht fest: **„Wer im Homeoffice etwas tut, was nicht in direktem Zusammenhang zu seiner Arbeit steht, ist nicht gesetzlich unfallversichert.“**



Die private Unfallversicherung hingegen macht hier keinen Unterschied. Sie schützt vor Unfällen weltweit und rund um die Uhr.

Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise

Die Zeiten sind nicht leicht. Viele sind nicht nur von Homeoffice und Homeschooling betroffen, auch wirtschaftliche Auswirkungen zeichnen sich ab. So hat auch Bosch ab dem 6. April an etwa 35 Standorten gesetzliche Kurzarbeit eingeführt, um somit auf die derzeitige geringe Nachfrage zu reagieren und das Unternehmen zu schützen.

Viele Versicherer, so auch unsere **Kooperationspartner**, haben schnell reagiert und bieten verschiedene **Lösungen** zur Unterstützung nicht zuletzt durch die eigenen Kompetenzen an.

„Corona-Pause“

Als Kunde der HDI Leben können Sie ab sofort die sogenannte **„Corona-Pause“** nutzen und Ihre Beitragszahlungen für bis zu sechs Monate aussetzen (maximal bis zum 31.12.2020). Ihr Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten und HDI erhebt keine Zinsen auf die ausgesetzten Beiträge.

Auch in der Sach- und Schaden-/Unfallversicherung bietet Ihnen die HDI Versicherung im Fall einer finanziellen Notlage durch die Corona-Pandemie auf Antrag kulante Lösungen an. Die Beiträge können für sechs Monate zinslos ausgesetzt werden, maximal bis zum 30.09.2020.

Wir beraten Sie gern unter **0711 811 44088** oder my.insurance@de.bosch.com

Allianz

Stundungen von Lebensversicherungsverträgen können ohne weiteren vorliegenden Anlass formlos für **bis** zu 6 Monaten (statt für 3 Monate) beantragt werden.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass diese Regelung vorerst temporär, d.h. bis 30.06.2020 befristet ist. An den Regelungen für Stundungen aufgrund eines vorliegenden Anlasses (z.B. Kurzarbeit) ändert sich nichts.

Wir beraten Sie gern unter **0711 811 44088** oder my.insurance@de.bosch.com



Anwalts-Chat für alle zugänglich

für ARAG Rechtsschutz-Kunden immer inklusive,
am **Donnerstag, den 09. April 2020** auch kostenlos
für Nicht-Kunden

Tel.: 0211 963 2055



Gratis Unfallversicherung für Kinder!

Bis zum **31.07.2020** sind Kinder von Privatkunden
(Spartenunabhängig) kostenlos Unfallversichert.
Anmeldung für den Versicherungsschutz über Zurich
online möglich.

Tel.: +49 0221 77150



**Individuelle Lösungen für Privatkunden in der
Corona Zeit**

Es besteht die Möglichkeit Versicherungsbeiträge zu
stunden. Anfragen werden individuell bearbeitet.

Tel.: +49 069 13320



Die VHV reguliert verlässlich, wie Sie es kennen und gewohnt
sind. Darüber hinaus wird im Bedarfsfall einzelfallbezogen, wie
die VHV unabhängig vom konkreten Versicherungsschutz
unterstützen kann.

Tel.: +49 511 6550 5050

Allgemein gilt:

Wenn Sie von der COVID19-Pandemie wirtschaftlich betroffen sind, gibt das Gesetz Ihnen derzeit die Möglichkeit, die Zahlung von Versicherungsprämien bis zum 30. Juni 2020 aufzuschieben.

Dies gilt derzeit für alle Pflichtversicherungen, die Sie [hier](#) finden. Berechtig sind:

- Verbraucher, wenn die Zahlung der Prämie ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Lebensunterhalts oder das seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht leistbar ist, sowie
- Kleinunternehmen (Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis 2 Mio. EUR), wenn die Zahlung der Prämie nicht erbringbar oder ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs nicht möglich.

Machen Sie von Ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch, kommen Sie mit Ihrer Verpflichtung zur Prämienzahlung bis zum 30. Juni 2020 nicht in Verzug. Der Vertrag kann nicht gekündigt werden.

Versicherer haben aber das Recht, die ausstehenden Prämien bereits vor dem 30. Juni 2020 anzumahnen und eine Kündigung für den Fall anzudrohen, dass diese nicht unverzüglich nach Ende der Frist gezahlt werden würde.

Sie haben noch weitere Fragen? Wir beantworten Sie gerne persönlich am Telefon oder per E-Mail und sind weiter wie gewohnt für Sie erreichbar.



www.bosch-my-insurance.de

E-Mail: my.insurance@de.bosch.com
Telefon +49 711 811-44088
Montag bis Freitag 08:00–18:30 Uhr
Aktionscode für Produktrechner: MyInsurance
Bosch Connect: Bosch My Insurance Community

Blieben Sie gesund!

Ihr Team von Bosch My Insurance